

# GESETZBLATT

der

## Deutschen Demokratischen Republik

1953

Berlin, den 15. September 1953

Nr.99

Tag	Inhalt	Seite
3. 9. 53	Verordnung über die Bewirtschaftung freier Betriebe und Flächen und die Schaffung von Betrieben der örtlichen Landwirtschaft .....	983
27. 8. 53	Verordnung über das Beladen und Entladen von Kraftfahrzeugen im gewerblichen Güterfernverkehr .....	985
10. 9. 53	Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung über das Beladen und Entladen von Kraftfahrzeugen im gewerblichen Güterfernverkehr .....	986
1.9.53	Preisverordnung Nr. 317. Verordnung über die Änderung der Lieferungs- und Zahlungsbedingungen bei kosmetischen Erzeugnissen .....	986
5. 9. 53	Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Sozialversicherung der Bergleute .....	987
31.8.53	Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die körperliche Erziehung der Schüler an den allgemeinbildenden Schulen .....	987
4.9.53	Dritte Durchführungsbestimmung zur Verordnung zum Schutze der Arbeitskraft . . . .	989
2. 9. 53	Anweisung zur Ergänzung der Anweisung über die Verarbeitung von Getreide in Mühlen .....	989
	Berichtigung .....	990

### Verordnung über die Bewirtschaftung freier Betriebe und Flächen und die Schaffung von Betrieben der örtlichen Landwirtschaft.

Vom 3. September 1953

Durch die Verordnung vom 11. Juni 1953 über die in das Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik und den demokratischen Sektor von Groß-Berlin zurückkehrenden Personen (GBl. S. 805) hat die Regierung der Deutschen Demokratischen Republik die Rückgabe der von den staatlichen Organen in die Verwaltung genommenen landwirtschaftlichen Betriebe verfügt. Um die Bewirtschaftung, insbesondere die Durchführung des Anbauplanes 1953/54, derjenigen Betriebe zu gewährleisten, die bisher von ihren früheren Besitzern nicht in die eigene Bewirtschaftung genommen wurden, wird folgendes verordnet:

#### § 1

(1) Landwirtschaftliche Betriebe, die sich in der Nutzung von Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften befinden und deren frühere Eigentümer noch nicht in das Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik zurückgekehrt sind, verbleiben in unentgeltlicher Nutzung bei den Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften.

(2) Kehrt ein Republikflüchtiger in das Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik zurück, werden alle Fragen, die sich aus seinem früheren Besitz ergeben, durch den Rat des Kreises geregelt.

#### § 2

Betriebe von Eigentümern, die ihren Wohnsitz im Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik oder

im demokratischen Sektor von Groß-Berlin haben und sich in der Bewirtschaftung von Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften befinden, verbleiben bei denselben, wenn bis zum 30. September 1953 kein Antrag auf Rückgabe zur Eigenbewirtschaftung gestellt worden ist. Es ist dem Eigentümer gestattet, sein Eigentum durch Verkauf an die Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften zu übergeben oder an eine Landwirtschaftliche Produktionsgenossenschaft zu verpachten.

#### § 3

(1) Der Kaufpreis richtet sich nach der ortsüblichen Höhe und darf den Einheitswert um 15 % nicht übersteigen. Bei schlechtem Wirtschaftszustand sind entsprechende Abschläge zu machen.

(2) Die Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften können Anträge auf die hierfür erforderlichen Kredite bei der Deutschen Bauernbank stellen.

#### § 4

Bei allen Verpachtungen landwirtschaftlicher Betriebe an die Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften finden die vom Ministerium für Land- und Forstwirtschaft herausgegebenen Pachtrichtsätze Anwendung.

#### § 5

(1) Befinden sich die Betriebe im festen Verband von volkseigenen Gütern, ist dem Eigentümer oder dem in die Deutsche Demokratische Republik zurückkehrenden früheren Eigentümer ein entsprechender Ersatzbetrieb anzubieten.

(2) Kommt die Übergabe eines Ersatzbetriebes nicht zustande, wird der Betrieb von dem volkseigenen Gut durch Kauf in Eigentum übernommen. § 3 Abs. 1 findet hierbei Anwendung.